

## Büro der Stadtverordnetenversammlung

---

### Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/2197/2020**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 27.04.2020

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Aktenzeichen/Telefon: - Be -/1033  
Verfasser/-in: Lutz Hiestermann

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Zur Kenntnisnahme

### Betreff:

**Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Hiestermann vom 27.04.2020 -  
Klimaneutralitätssatzung -**

Gemäß dem Bürgerantrag zum Thema 2035Null lautet eine der zentralen Komponenten des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 2019, dass das Ziel der Klimaneutralität Gießens bis 2035 mittels einer Satzung oder eines anderen rechtlichen Instruments kurzfristig verbindlich festgelegt würde.

Im Rahmen des Treffens des Magistrats und der Fraktionsvorsitzenden der Gießener Koalition am 6. März wurde eine entsprechende Nachfrage zur Satzung von Seiten des Magistrats so beantwortet, dass ein Stadtverordnetenbeschluss genauso wirksam sei wie eine Satzung und deshalb die Verabschiedung einer Satzung nicht erforderlich sei. Diese Begründung hat bei den im Koordinationskreis 2035Null organisierten Gruppen zu internen Diskussionen und Nachfragen geführt, zumal eine solche Begründung bereits im Vorfeld des Beschlusses hätte kommuniziert werden können.

### Anfrage:

„Wie lautet die genaue juristische Begründung dafür, dass ein Stadtverordnetenbeschluss genauso wirksam ist wie eine Satzung?“

Im Rahmen des o. g. Treffens hat Frau Weigel-Greilich ausgeführt, dass Satzungen zu Einzelthemen, aber nicht zu solch komplexen Themen wie der Klimaneutralitätsverpflichtung einer ganzen Stadt verabschiedet würden.

**1. Zusatzfrage:** „Zu welchen inhaltlichen Einzelthemen/-bereichen plant die Stadt Satzungen, über die sie für die jeweiligen Themen die Verpflichtung zur Klimaneutralität festschreibt?“